



Merkzeichen „GI“

Merkzeichen „GI“ - Gehörlos

Zum 01.07.2001 wurde das Merkzeichen „GI“ (Gehörlos) eingeführt. Die Feststellung des Merkzeichens "GI" setzt voraus, dass Gehörlosigkeit vorliegt.

Gehörlos sind nicht nur hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.

Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in Kindheit erworben worden ist.